



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 352.70/1-111 1/87

An das

Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

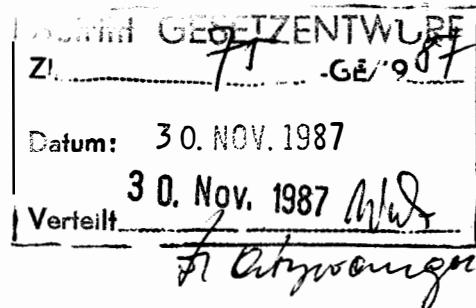
Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Feliner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Ausschreibungsgesetz -
Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987;
Begutachtungsverfahren



Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Oktober 1987, GZ 920.320/6-II/A/6/87, beeckt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 zu übermitteln.

25. November 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WEBER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

D r i n g e n d !

GZ 352.70/1-III 1/87

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Bundeskanzler-
amt

Telefon
0222/96 22-0*

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Feliner

Klappe 228 (DW)

Betrifft: Ausschreibungsgesetz -
Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.320/6-II/A/6/87

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 23.10.1987
beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und
Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987) folgende
Stellungnahme abzugeben:

Zu § 2 Z 7 lit b:

Der Terminologie des Bewährungshilfegesetzes 1969 entsprechend hätte es statt Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Dienststellen für Bewährungshilfe zu heißen.

Zu § 3:

Dem vorliegenden Entwurf und insbesondere dessen § 3 liegt der Gedanke zugrunde, daß auch die beabsichtigte Besetzung von Führungspositionen auf mittlerer und unterer Ebene unter den in Betracht kommenden Bediensteten bekanntzumachen ist, alle in Betracht

kommenden Bediensteten die Möglichkeit der Bewerbung haben, alle Bewerber zu begutachten sind und schließlich der bestgeeignete Bewerber zu bestellen ist. Bei den von dieser Bestimmung auch tangierten rund 600 Rechtspflegerarbeitsplätzen im Justizbereich liegen die Dinge jedoch insofern anders, als Maturanten schon in Blickrichtung auf in kommenden Jahren freiwerdende Rechtspflegerarbeitsplätze aufgenommen werden und zwar in ein privatrechtliches Dienstverhältnis, daß sie dann etwa 5 Jahre hindurch ausgebildet und daß sie gegen Ende der Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überstellt werden, um schließlich als Beamte zu Rechtspflegern bestellt werden zu können. Um nicht unnötigen Ausbildungsaufwand zu verlieren, hätte die Ausschreibung bei Rechtspflegern nur dann einen Sinn, wenn sie vor der Aufnahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis erfolgt. Dies hat jedoch der vorliegende Entwurf nicht zum Ziel, sondern in diesen Fällen ist in allen Bereichen nur eine Bewerberliste nach § 20 des Entwurfes vorgesehen.

Ferner ist bei den Rechtspflegern zu bedenken, daß nach dem zur Anwendung kommenden Bewertungskatalog die Beförderung eines Rechtspflegers in die Dienstklasse VII nur dann möglich ist, wenn er eine mindestens dreijährige Verwendung in dieser Funktion unter Erfüllung der vorgesehenen Belastungserfordernisse erbringt. Es stellt sich also oft erst 25 Jahre nach der Bestellung zum Rechtspfleger heraus, ob er überhaupt die Dienstklasse VII erreichen kann.

Bei Teilrechtspflegern eröffnet überdies erst eine Verbindung mit anderen B-wertigen (in der Regel aber nicht B VII-wertigen) Aufgaben, die sich oft erst lange Zeit nach der Bestellung zum Rechtspfleger ergibt, die Aufstiegsmöglichkeit in die Dienstklasse VII.

Aus all diesen Gründen sollte daher im Anwendungsbereich des erst am 1. Jänner 1986 in Kraft getretenen Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 560/1985, von der Ausschreibung von Arbeitsplätzen Abstand genommen werden.

Unabhängig von dieser Überlegung wäre im Zusammenhang mit § 3 auch klarzustellen, daß im § 3 angeführte Arbeitsplätze auch mit Beamten besetzt werden können, die sich bereits in den dort angeführten Dienstklassen (VIII bzw. VII) befinden. Ferner wäre festzuhalten, daß eine gegen den Willen eines Beamten in der Dienst-

klasse VIII bzw. VII erfolgende Versetzung nach § 38 BDG 1979 ohne Ausschreibungsverfahren möglich ist. Andernfalls würde dies eine den dienstlichen Interessen widersprechende Einschränkung des § 38 BDG 1979 oder eine Beeinträchtigung der aus § 36 BDG 1979 hervorleuchtenden Grundsätze bedeuten.

Zu den §§ 6 und 7:

Der Entwurf läßt nicht eindeutig erkennen, wieviele ständige Begutachtungskommissionen pro ausschreibender Zentralstelle zulässig sein sollen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz müßte gewährleistet sein, daß es jeweils für den Zuständigkeitsbereich eines Zentralausschusses eine ständige Begutachtungskommission gibt. Aus den Worten "zuständiger Zentralausschuß" könnte man zwar bereits den Schluß ziehen, pro Zentralausschuß sei eine ständige Begutachtungskommission vorgesehen, doch wäre eine von vornehmerein deutlichere Formulierung wünschenswert.

Zu § 9:

Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz wäre eine deutlichere Formulierung wünschenswert, daß die Kommission sämtliche Bewerber zu begutachten hat. Obwohl sich das aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen ergibt, hatte das Bundesministerium für Justiz bereits mit einem Fall zu tun, in dem die Ausschreibungskommission im ersten Durchgang lediglich einen von mehreren Bewerbern begutachtet hatte.

Zu § 10 in Verbindung mit § 14:

Gerade weil die Bewerber keinen Rechtsanspruch und keine Parteistellung haben, sollten sie die Möglichkeit bekommen, die Befangenheit von Kommissionsmitgliedern geltend zu machen (vgl. etwa § 53 AVG). Über einen Ablehnungsantrag sollte der Vorsitzende der Kommission entscheiden; wird dieser selbst abgelehnt, sollte die Entscheidung über den Ablehnungsantrag dem zuständigen Bundesminister obliegen. In dieser ergänzenden Regelung wäre ein wichtiger Beitrag zur erhöhten Objektivität des Ausschreibungsverfahrens gelegen.

Zu § 13:

Hinsichtlich der Beifügung des Eigenschaftswortes "strengstes" vor dem Wort "Stillschweigen" bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, weil eine Steigerung der verfassungsgesetzlich geregelten Amtsverschwiegenheit nicht zulässig ist. Die Behandlung und Auswertung der Bewerbungsgesuche stellt eine Aufgabe der Bundesverwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG dar, sodaß alle damit betrauten Organe der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. November 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WEBER

